

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Steiermark hat in seiner Sitzung vom.....
gemäß §2 Abs. 3 des Ortsbildschutzgesetzes 1977 folgende

ERGÄNZUNG ZUM ORTSBILDKONZEPT 2018

BETREFFEND PV- UND SOLARANLAGEN, §6 (11)

einschließlich der diesem Konzept angeschlossenen Erklärungen und Planbeilagen verordnet:

Auftraggeberin

Marktgemeinde Straß in Steiermark
Marktgemeindeamt
8472 Straß in Steiermark, Hauptstraße 61
Bgm. Johann Lappi

Auftragnehmer

Ortsbildsachverständiger Architekt DI Peter Pretterhofer
8010 Graz, Lessingstraße 28,
Tel.: 0680 5535055
E-mail: p.pretterhofer@gmx.at

Ortsbildkonzept

Ergänzung zur Situierung von PV Anlagen im Schutzgebiet.
2024 Arch DI Peter Pretterhofer

Ortsbildkonzept 2018 von Arch. DI Walter Liebmann, Wildon
Verordnung v. 17.12.1979 zur Einrichtung der Ortsbild-
Schutzzone (Verlautbarung im LGBL Nr. 5v. 22.01.1980)

Anhang zu B. Ortsbildkonzept, § 6, Dächer

11) bisheriger Wortlaut

„Der Einbau von Sonnenkollektoren ist gestattet, sofern sie bündig in der Dachfläche eingebaut sind und in Farbe bzw. Material nicht aus derselben hervortreten.“

Der Wortlaut von § 6, (11) wird durch folgende Punkte ersetzt:

B. Ortsbildkonzept, § 6, Dächer

(11) Photovoltaik (PV) Anlagen, Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolspiegel

Z. 1

Bewilligungspflicht

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenspiegel sind innerhalb des Ortsbildschutzgebietes prinzipiell bewilligungspflichtig.

Z. 2

Unzulässigkeit von PV-Anlagen und Sonnenkollektoren

Z. 2.1 Fassaden und Dachflächen an der Hauptstraße

Dachflächen und Fassadenflächen, die für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind, sind von technischen Einrichtungen wie PV- Anlagen frei zu halten.

Dies betrifft im Wesentlichen alle Fassaden und Dachflächen, welche zum öffentlichen Raum der Hauptstraße orientiert sind.

Z. 2.2 Denkmalgeschützte Gebäude

Alle Dachflächen und Fassadenflächen von denkmalgeschützten Gebäuden sind von PV-Anlagen, freizuhalten.

Denkmalgeschützte Gebäude im Ortsbildschutzgebiet

Hauptstraße 48	Ehem. Rathaus / Volksschule
Hauptstraße 61	Rathaus /Gemeindeamt
Hauptstraße 75	Erzherzog-Johann-Kaserne /ehem. Schloss Straß
Hauptstraße 77c	Kath.Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt
Mühlstraße 2	Pfarrhof

Quelle: Bundesdenkmalamt, Liste der denkmalgeschützten Objekte /Wikipedia

Z. 2.3 Anlagen auf vertikalen Flächen

Anlagen auf Fassaden, Brüstungsgeländern, Zäunen und anderen vertikalen Flächen sind in der Ortsbildschutzzone an der Hauptstraße nicht möglich.

Z. 2.4 Ausnahmen

Ausnahmen von Z. 2.1 bis Z. 2.3 auf untergeordneten bzw. vom öffentlichen Raum kaum einsehbaren Flächen sind auf Grundlage eines vertieften Ortsbildgutachtens als Einzelfallbeurteilung, vorbehaltlich der Zustimmung des BDA, je nach Schutzwürdigkeit des Gebäudes möglich.

Die formale Gestaltung und Positionierung von PV- u. Solaranlagen nach Punkt Z.3 muss eingehalten werden.

Z. 3

Zulässigkeit von PV-Anlagen und Sonnenkollektoren

Z. 3.1 Ortsbildgutachten

Auf sonstigen Dachflächen ist die Anbringung von Kollektoren und PV- Anlagen nur auf Grundlage einer Begutachtung nach dem Ortsbildgesetz zulässig.

Z. 3.2 Gestaltung und Positionierung

Kollektoren und PV-Anlagen sind auf allen Dachflächen in folgender Form möglich:

Bei Schrägdachlösungen sind die PV- und Solarelemente in gleicher Dachneigung bündig und mit minimaler Aufbauhöhe in das Dach zu integrieren, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle werden.

Geschlossene, rechteckige Geometrie ohne abgetreppte oder gezahnte Ränder in möglichst linearer Form. Die Geometrie ist weitgehend symmetrisch zur Dachfläche zu positionieren.

Bei traufastiger Positionierung in Form eines Traufenstreifens kann diese auf die gesamte Dachlänge positioniert werden. Bei Walmdächern sind nur traufastige Positionierungen möglich.

Es sind rahmenlose Ausführungen oder Ausführungen mitschmalen Rahmen in der Farbe der Paneele (z.B. All Black Module) mit matter, entspiegelter Oberfläche zulässig.

Erwünscht ist die Anpassung der Paneelfarbe an die Farbe der Dachdeckung.

PV- Anlagen sind vorrangig auf Nebengebäuden bzw. von den Verkehrsflächen und gestalteten Innenhöfen abgewandten Seiten anzubringen.

Auf Flachdächern ist eine Aufständering im minimal erforderlichen Ausmaß und bis zur Attikahöhe zulässig.

Den Regelfall sollen farblich an die Dachhaut angepasste Modulfarben darstellen.

Anlagen im Freibereich müssen sich in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes befinden, auf die Länge des Gebäudes abgestimmt sein und mit entsprechenden Einpflanzungen versehen werden.

Eine störende Blendwirkung bzw. Reflexion ist generell zu vermeiden. Mögliche Blendwirkungen sind nicht nur aus der Perspektive der Verkehrsteilnehmer vom Straßenniveau aus, sondern auch im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz zu beurteilen.

Z. 4

Antennen und Parabolspiegel

Die außen sichtbare Anbringung von Antennen und Parabolspiegeln an Dächern und Fassaden unterliegt der Bewilligungspflicht nach §3 (2) Ortsbildgesetz 1977 idgF.

Je Objekt darf max. eine Antenne und ein Satellitenspiegel vorgesehen werden.

Bei Parabolspiegeln hat eine farbliche Abstimmung an die umgebenden Bauteile zu erfolgen

Beispielbilder



Integration von PV Modulen in die Dachfläche (graue Module, graues Dach)
Nahwärme Pischelsdorf



PV Module als kleinformatige Dachdeckung in rotbrauner Farbe



PV Module am Satteldach des Nebengebäudes



PV Module als Integration in das Fassadenkonzept

